



SCV Interventionsleitfaden – Prävention Sexueller Gewalt (PSG)

1. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Zur Meldung von Verdachtsfällen aus dem eigenen Verein ist beim SC Victoria eine PSG beauftragte Ansprechperson benannt. Die vielen Trainer und FSJ-ler sind im Thema PSG durch Ihre Trainerausbildung oder durch Kurse der HSJ geschult und sensibilisiert und informieren bei einem Verdachtsfall, im Einverständnis mit der betroffenen Person unsere hauptbeauftragte Ansprechperson. Auch in anderen Angelegenheiten melden sich Betroffene, ihre Erziehungsberechtigten oder Trainierende, Betreuende oder Eltern aus den Sportgruppen bei der PSG-Ansprechperson des SCV selber. Unsere PSG beauftragte Ansprechperson erhält die Beschwerden, bietet betroffenen Unterstützung an und begleitet Sie durch die anstehenden Schritte in beratender Funktion. Trainierende Personen haben jeder Zeit die Möglichkeit unsere PSG beauftragte Ansprechperson zu kontaktieren und werden des Weiteren darauf hingewiesen, dass Sie sich bei Zündfunke e.V. rund ums Thema informieren können. Auch betroffene Personen werden aktiv auf Zündfunke e.V. und andere Fachberatungsstellen hingewiesen.

Standardmäßig werden die Trainer angehalten ein Führungszeugnis vorzulegen, wenn uns nachträglich ein polizeiliches oder gerichtliches Eingreifen oder Verfahren bekannt wird, wird die betroffene Person, zum Schutze aller involvierten Parteien, in ihren Funktionen eingeschränkt und oder vorrübergehend von allen Tätigkeiten im Verein ausgeschlossen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Bei einem Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich. Bei schwerwiegenden Vorfällen werden die Vorstandsmitglieder des SCV, sowie die übergeordneten sportlichen Institutionen, wie der HSB informiert, auch um ggf. sich über weitere notwendige Maßnahmen zu informieren.

2. Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereinssport Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person werden in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt.

Unsere PSG beauftragte Ansprechperson wird im nächsten Schritt informiert, die sich daraufhin um den Vorfall kümmert und die nächsten Schritte, in Absprache mit der betroffenen Person, einleitet.

3. Einschaltung von Dritten

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Unsere PSG beauftragte Person berät sich bei Bedarf mit dem Zündfunke e.V. Bei besonders schwerwiegenden Fällen behält sich der SCV vor sich



neben dem Zündfunke e.V. auch bei Ansprechpartnern der HSJ oder dem HSB rat zu holen. In diesem Fall werden die Daten der involvierten Personen vorübergehend anonymisiert und nur im Falle einer Meldung und Einschaltung von exekutiven Kräften, wie der Polizei, an eben diese weitergegeben, auch wenn die betroffene Person sich nicht gemeldet hat, es jedoch erstzunehmende Auffälligkeiten gibt. Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich werden die Fachverbände einbezogen in deren Sportart es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam. Dies ist ganz besonders wichtig im Fällen von Bagatellisierung.

4. Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden vereinsintern vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und –Abwehr anonymisiert mit Ansprechpartner*innen von betroffenen Sportorganisationen und -verbänden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Zündfunke e.V. ausgetauscht.

5. Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

Nach einem Verdachtsfall, egal ob bestätigt oder nicht, analysiert der SCV den vorhergegangenen Prozess und versucht ihn kritisch zu hinterfragen, um eventuelle Zukünftige Verdachtsfälle besser einschätzen und abwickeln zu können. Wenn notwendig, da die PSG beauftragte Person in Ihrem weiterem Vorgehen nicht sicher ist, fragen wir die Hilfe und Expertise von Dritten, wie der HSJ an, um den Verein durch den Prozess der Aufarbeitung zu leiten.

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleg*innen, Mannschaft, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Leitung des SCV. Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.